



## Webinare und Workshops mit Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M. Themen: Vereinsrecht Wissen und Praxisinformationen

Rechtsanwalt Jürgen Wagner, LL.M., Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht  
Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz, wagner@wagner-vereinsrecht.com

### Vereinsrecht

### Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Konstanz/Zürich/Vaduz

[www.wagner-vereinsrecht.com](http://www.wagner-vereinsrecht.com)

#### (18) Genauigkeit

Versammlung: Wo genau?

Genauigkeit ist keine Tugend des 21. Jahrhunderts. Alle wissen, wo das Vereinsheim steht, also wird zur Jahreshauptversammlung eingeladen ins „Vereinsheim“ mit Datum, Uhrzeit und Tagesordnung. Das muß genügen – tut es aber nicht.

#### Genau Bezeichnung des Beschlußgegenstands

Auch in der Versammlung ist ein wenig Genauigkeit gefragt. Bezeichnung des Beschlußgegenstandes bedeutet nichts anderes, als die Tagesordnung so genau wie möglich zu definieren: § 32 Abs. 1 Satz 2 BGB hält fest, daß es zur Gültigkeit eines Beschlusses erforderlich ist, „daß der Gegenstand der Berufung bezeichnet wird.“ **Wie genau** er bezeichnet werden muß, regelt das Gesetz jedoch nicht. Die Rechtsprechung flüchtet sich in **Allgemeinfloskeln**, wie etwa es richte sich nach den Erfordernissen des Einzelfalls oder: Erforderlich, aber auch genügend sei eine Ankündigung, die diesem Zweck gerecht werde (**OLG Schleswig** 24.10.2001 – 2 W 144/01, NJW-RR 2002, 760; **BGH** 12.05.1975 – AnwZ (B) 2/75, BGHZ 64, 301).

Die Bezeichnung des Beschlußgegenstands soll jedenfalls so ausreichend sein, daß der Gegenstand der Beschlußfassung voll erkennbar ist, die Mitglieder sich also darauf einstellen und ihre Teilnahme danach ausrichten können (*Stöber/Otto*, Rn. 701 ff; MüKo/Leuschner, § 32 Rn. 18). Klar ist jedoch die **Rechtsfolge**: Ist der Gegenstand der Beschlußfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, daß den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefaßten Beschlüsse **nichtig** (**BGH** 02.07.2007 – II ZR 111/05, NJW 2008, 69) (s. Wagner, Verein und Verband, Rn. 320).

## Unser nächstes Online-WEBINAR

### Thema: Satzungsänderungen 2024\_2025

Schwerpunkte: Bericht zur Landestagung, Satzungskommission Bund. Denkbar, nötig, erforderlich, zwingend?

Referent: Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt, Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und DLRG Bundesbeauftragter Vereinsrecht

**Datum:** Mittwoch, den 15.05.2024

Uhrzeit: 09:30 bis 11:00 Uhr

**Anmeldung:** <https://attendee.gotowebinar.com/register/6016756764644042838>

Aktuelles **Webinarprogramm:** <https://wagner-vereinsrecht.com/de/download/547>

ooOoo

### Praxistipp

Das Beschlußmängelrecht findet in der Vereinspraxis allenfalls im Verborgenen statt. Ein Beschluß ist wirksam oder nichtig. Die Nichtigkeit kann jedoch erst festgestellt werden, wenn dies ein Kläger durch eine Feststellungsklage bei Gericht beantragt. Und dies kommt zum Glück selten vor.

Über den Rest sieht die Praxis hinweg...

Bleiben Sie fröhlich,

Ihr Jürgen Wagner

ooOoo

### Bücher

**Märkle/Alber/Wagner, Der Verein im Zivil- und Steuerrecht**, 13. Aufl. 2022,  
Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

#### Hier bestellen:

[https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUvenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQA\\_vD\\_BwE](https://www.beck-shop.de/maerkle-alber-verein-zivil-steuerrecht/product/31700923?gclid=CjwKCAjwo8-SBhAIEiwAopc9W6xZOZ3VzWuMOy2tgzdZn2bY1IUAIUvenfpozMfDCfZGRanhyXfDrBoC0bAQA_vD_BwE)

**Noch lieferbar: Wagner, Verein und Verband**, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

### Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner**, LL.M.

Beratung und Begleitung im Vereins- und Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Pym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com <08.05.2024>

**Gesellschaftsrecht**  
**Vereins- und Verbandsrecht**